

BILDUNGS– UND SOZIALHILFSWERK FÜR HÖRBEETRÄCHTIGTE (BSH)

VEREINSSTATUTEN

letzte Änderung 28.Dez.2017
pol. genehmigt am 3.1.2018

Vereinsstatuten

- 1. Name, Sitz Tätigkeitsbereich:** Der Verein führt den Namen :
"BILDUNGS - und SOZIALHILFSWERK für HÖRBEEINTRÄCHTIGTE"
oder kurz "BSH" und hat seinen Sitz in Klagenfurt.
Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.
- 2. Vereinszweck:** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.1 Sammlung spezieller Erkenntnisse im Bereich Hörbeeinträchtigung in Bezug auf verschiedene Kommunikationsformen (Gebärdensprache, visuell unterstützte Kommunikation, Verhaltensstrategien, technische Hilfen uä.)
- 2.2 Verbesserung der Bildungssituation tauber Menschen, beginnend vom Kleinkind bis zu den Erwachsenen. Bewusstseinsänderung der Gesellschaft zu förderlichem Umgang mit tauben bzw. allen Menschen mit Hörbeeinträchtigung,
- 2.3 Beratung für Betroffene, Angehörige und relevante Einrichtungen
Auskünfte zu speziellen Angeboten bzgl. technischer Hilfen, Kontakt-, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
- 2.4 Ausrichtung auf ein selbstbestimmtes Leben trotz Hörbeeinträchtigung;
- 3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:**
- 3.1 Initiation, Förderung und Durchführung von entsprechenden Projekten, die ggf. in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen neue Erkenntnisse bringen, um für Kommunikation, Erziehung, Bildung und Begleitung hörbeeinträchtigter Menschen hilfreich zu sein.
- 3.2 Betrieb von speziellen Bildungseinrichtungen, Förderung von Einrichtungen zur Frühförderung, Lernhilfe, Erwachsenenbildung; Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.3 Installation und Betrieb von Beratungsstellen; Koordination von Arbeitsgruppen und Einrichtungen, die mit oder für hörbeeinträchtigten Menschen arbeiten
- 3.4 Individuelle Förderung und ggf. Begleitung hörbeeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener; spezielle Altenbetreuung
- 4. Aufbringung der Mittel:**
- 4.1 Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 4.2 Erträge aus Veranstaltungen
- 4.3 Subventionen
- 4.4 Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen
- 5. Mitglieder des Vereins:** Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein seinem Vereinszweck gemäß unterstützen wollen.
- 6. Beginn der Mitgliedschaft** Die Aufnahme erfolgt nach einem schriftlichen Ansuchen durch das Leitungsorgan. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeansuchens kann an die Mitgliederversammlung gerichtet werden, deren Entscheidung endgültig ist.
- 7. Ende der Mitgliedschaft**
- 7.1 Freiwilliger Austritt
- 7.2 Ausschluß durch das Leitungsorgan.
Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich, diese entscheidet endgültig.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Sozial- und Bildungswerkes in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BSH zu wahren und sich an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

9. Vereinsorgane:

- 9.1 Mitgliederversammlung
- 9.2 Leitungsorgan
- 9.3 Rechnungsprüfer
- 9.4 Schiedsgericht

10. Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom Jänner bis März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis vom Leitungsorgan einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich begründet, oder die Rechnungsprüfer vom Leitungsorgan verlangen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder - es können aber auch Gäste durch das Leitungsorgan eingeladen werden. Die Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins sind 2/3 Mehrheit erforderlich. Projekte des BSH umfassen die Interessen aller Mitglieder und können daher nur gemeinsam geplant und ohne Gegenstimmen beschlossen werden. Den Vorsitz führt der/die VereinsleiterIn, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Leitungsorgans, des Jahresabschlußbericht über die Finanzgebarung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 10.2 Entlastung des Leitungsorgans
- 10.3 Wahl des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
- 10.4 Festlegung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
- 10.5 Beschlußfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- 10.6 Beschlußfassung über Projekte und allfällige Anträge

11. Leitungsorgan:

Das Leitungsorgan besteht aus:

- Vereinsleiter(in)
- Vereinsleiterstellvertreter(in)
- Sekretär(in)

Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Das Leitungsorgan ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Leitungsorganmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist einfache Mehrheit ausreichend. Die Einberufung erfolgt nach Erfordernis, durch den/die VereinsleiterIn.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der/die **Vereinsleiter(in)** vertritt den Verein in allen Belangen nach innen und außen. Wichtige Geschäftsstücke zeichnet er/sie gemeinsam mit StellvertreterIn oder dem/der Sekretär(in).

- 12. Rechnungsprüfer:** Die zwei Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Bericht darüber an die Mitgliederversammlung.
- 13. Schiedsgericht:** In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus je einem von den Streitparteien gewählten Vereinsmitglied als Schiedsrichter zusammen, die sich ein drittes Vereinsmitglied als Leiter des Schiedsgerichtes wählen. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Leiter einigen, so wird aus den Schiedsrichtervorschlägen der Leiter mittels Los bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 14. Auflösung des Vereines:** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen a.o. Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für eine Organisation im Sinne § 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

- - -